

Die Aufhebung des Verlagsvertrages.

Von Syndikus A. Ebner.

(Fortsetzung zu Nr. 183 u. 184.)

Der früher erwähnte Gesellschaftsvertrag zwischen einem Kaufmann, einem Pianisten und einem Schriftsteller wurde von dem Kaufmann und dem Pianisten angefochten, als alle hergestellten Werke von den Theatern abgelehnt wurden. Die Anfechtung wurde damit begründet, daß der Schriftsteller zur Herstellung eines geeigneten Textes unfähig sei. Das Landgericht erklärte die Anfechtung für begründet, aber nicht wegen der Unfähigkeit des Schriftstellers. Der Geschmach des Publikums ist unberechenbar. Manche Werke werden zunächst von den Bühnen zurückgewiesen und haben später großen Erfolg. Es kommen viele zufällige Umstände in Betracht, von einem Unvermögen zur Leistung wird man deshalb nicht sprechen können. Die Anfechtung wurde aber auch mit dem Vorleben des Schriftstellers begründet, und dieses war derartig, daß ihr stattgegeben wurde.

Hier sei folgender Fall mitgeteilt. Ein Rechtsanwalt hatte sich verpflichtet, einen Kommentar zur Reichsversicherungsordnung zu liefern. Trotz wiederholter Mahnungen des Verlegers blieb die Lieferung aus, und auf dessen Antrag setzte das Landgericht Frankfurt a. M. gegen den Rechtsanwalt eine Geldstrafe von 1000 M gemäß § 888 der Zivilprozessordnung fest. Als auch jetzt das Manuskript nicht geliefert wurde, stellte der Verleger nochmals den Antrag auf Straffestsetzung. Diesmal wurde der Antrag abgewiesen. Der § 888 lautet: »Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, vom Gericht zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen oder durch Haft anzuhalten ist.« Das Landgericht hatte seine Ansicht geändert und meinte jetzt, die Herstellung des Kommentars hänge nicht lediglich von dem Willen des Rechtsanwalts ab, da hierzu eine besondere Befähigung notwendig sei. Die Befähigung des Rechtsanwalts könne nicht schon daraus entnommen werden, daß er früher eine umfangreiche schriftstellerische Tätigkeit auf dem Gebiete der Krankenversicherung ausgeübt habe. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. trat in dem Beschluß vom 20. Dezember 1912 (Börsenblatt 1913, S. 571) dieser Auffassung bei. Sie ist auch aus urheberrechtlichen Gesichtspunkten zu billigen, denn es ist unzulässig, einen Schriftsteller zur Abfassung eines Werkes zu zwingen. Bedeutung hat sie jedoch nur für den vorliegenden Fall der Zwangsvollstreckung, denn für die Anfechtung des Vertrages kommt das Fehlen der Befähigung nicht in Betracht.

Ein weiterer Fall betrifft den bereits mitgeteilten, zwischen einem Wirteverein und einem Buchdruckereibesitzer im Jahre 1904 abgeschlossenen Vertrag über die Herausgabe einer Zeitschrift. Es waren als Kündigungsfrist sechs Monate vereinbart. Nach fünfjährigem Bestehen socht der Wirteverein den Vertrag wegen Irrtums an, weil der Buchdruckereibesitzer im Jahre 1892 mit 3½ Jahren Zuchthaus bestraft war, und ließ die Zeitschrift anderweitig erscheinen. Den Beziehern teilte er mit, daß er die Verbindung mit dem Verleger wegen ehrenrühriger Vorkommnisse gelöst habe. Der Verleger führte ebenfalls die Zeitschrift fort, mußte sie aber bald darauf für 7500 M verkaufen, obwohl sie 30 000 M wert war. Er erhob gegen den Wirteverein Klage auf Ersatz seines Schadens, weil die Bestrafung 17 Jahre zurückliege und gesühnt sei, der Vorstand des Vereins von ihr auch schon einige Jahre vorher durch einen Brief ohne Unterschrift Kenntnis erhalten und den Vertrag nicht aufgehoben habe. Das Landgericht gab der Klage auf Schadensersatz statt, während das Oberlandesgericht sie abwies, weil die Bestrafung des Buchdruckereibesitzers einen wichtigen Grund zur Kündigung des Dienstvertrages nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bilde und der Verein den nicht unterschriebenen Brief nicht habe zu beachten brauchen. Die Zeitung wäre übrigens schon deshalb eingegangen, weil ihr die Anzeigen entzogen wurden, es habe also an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen der Kündigung und dem Schaden gefehlt. Das

Reichsgericht hob dieses Urteil auf, die Gründe sind leider nicht mitgeteilt.

Um das Werk handelte es sich in dem schon mitgeteilten Falle der Herausgabe der Zeitschrift einer Handwerkskammer. In dem Vertrage mit dem Verleger befand sich der Satz: »Die Bezieherzahl ist auf etwa 2500 anzunehmen.« Später stellte es sich heraus, daß nur 649 Bezieher vorhanden waren. Nach Ansicht des Reichsgerichts war die Zahl der Bezieher für den Verlag von großer Wichtigkeit. Die Anfechtung des Vertrages würde deshalb Erfolg gehabt haben.

β. Gemäß § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann derjenige eine Willensäußerung anfechten, der zu ihrer Abgabe durch arglistige Täuschung, also durch einen absichtlich hervorgerufenen Irrtum bestimmt ist. Einen solchen Fall behandelt die Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. September 1912 (Der Zeitungs-Verlag 13, 894). Der zwischen dem Herausgeber einer technischen Zeitschrift und einem Verleger abgeschlossene Vertrag war aufgehoben worden, weil der Verleger dabei 30 000 M eingebüßt hatte. Darauf fand der Herausgeber einen anderen Verleger, dem er mitteilte, die Zeitschrift werde allerdings noch einen kleinen Zuschuß von vielleicht 720 M erfordern, sie habe aber auf Kosten des andern Verlegers schon ihre Kinderkrankheiten durchgemacht und werde auf 200 Bezieher kommen, man könne auf 20 Seiten Anzeigen rechnen, die Zeitschrift habe gut eingeschlagen und werde bald einen Gewinn abwerfen. Der Vertrag wurde abgeschlossen, und nach dem ersten Jahre hatte der Verleger einen Fehlbetrag von 7000 M. Er socht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an, weil die Einbuße des vorigen Verlegers viel höher gewesen sei, als der Herausgeber angegeben habe; die Zeitschrift habe nur 113 Bezieher gehabt und sei nicht gut eingeschlagen. Die Klage des Verlegers war ohne Erfolg. Das Reichsgericht führte aus, es habe sich um einen Irrtum im Beweggrunde gehandelt und nicht um einen solchen über den Inhalt einer Willenserklärung. Durch die Angabe der 200 Bezieher anstatt der wirklich vorhandenen 113 sei der Verleger nicht zum Abschluß des Vertrages bestimmt worden. Mit der Äußerung, die Zeitschrift sei gut eingeschlagen, sei nicht gemeint gewesen, sie habe einen Gewinn gebracht, sondern sie habe wissenschaftlich gute Erfolge erzielt. Nach der ganzen Sachlage habe der Verleger sich sagen müssen, daß er zunächst keinen Vorteil von der Zeitschrift haben werde.

c) Nichtigkeit und Anfechtbarkeit unterscheiden sich insofern, als erstere von selbst eintritt, letztere aber erst erklärt werden muß. Allerdings muß auch die Nichtigkeit geltend gemacht werden. Geschieht dies nicht, so kann darin unter Umständen eine Bestätigung des Geschäfts gefunden werden, was gemäß § 141 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erneute Vornahme des Geschäfts anzusehen ist. Bestreitet der Gegner die Nichtigkeit, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Die Anfechtung erfolgt gemäß § 143 durch Erklärung gegenüber der andern Vertragspartei. Die Erklärung kann mündlich oder schriftlich, auch während eines Rechtsstreits erfolgen. Sie ist an eine Frist gebunden. Im Falle des Irrtums muß sie gemäß § 121 ohne schuldhaftes Zögern, also möglichst sofort abgegeben werden, im Falle der arglistigen Täuschung gemäß § 124 innerhalb eines Jahres von dem Entdecken der Täuschung ab. Bestreitet der andere Teil das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes, so hat das Gericht zu entscheiden. Hat die Anfechtung Erfolg, so ist das Geschäft als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 142).

d) Die Wirkungen der Nichtigkeit bestehen darin, daß keine Vertragspartei den Vertrag zu erfüllen braucht. War bereits mit der Erfüllung begonnen, so ist das Geleistete zurückzugewähren, falls nicht der Empfänger gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat (§ 817).

3. Ist nichts vereinbart, so kann gemäß § 5 des Verlagsgesetzes der Verleger 1000 Abzüge herstellen. Die Höhe der einzelnen Auflage kann aber im Vertrage anders festgesetzt werden, und ebenso hängt es von der Vereinbarung ab, wieviel Auflagen der Verleger herstellen darf. Ist die Zahl bestimmt, so endigt das Vertragsverhältnis gemäß § 29, wenn die Abzüge begriffen sind. Der